

Zunftordnung des Narrenverein Bollenbach e.V. „Ruhmattenschimmel“

Achtfassung mit Beschluss vom 10.04.2026.

Es wurde am 13.03.1992 aufgrund einer überlieferten Sage die Häs „Ruhmattenschimmel“ in Bollenbach gegründet. Zusätzlich wurde am 09.02.2025 ein 2. Häs, die „Schippewälderi“, ins Leben gerufen und ist seit diesem Zeitpunkt fester Bestandteil des Narrenvereins.

Aus diesem Grund wurde die folgende Zunftordnung, die mit einer 2/3 Mehrheit der jeweiligen Mitgliederversammlung geändert werden kann, festgelegt:



1. Aufnahme

Zur Aufnahme in die Bollenbacher Häs „Ruhmattenschimmel“ und „Schippewälderi“ müssen folgende Voraussetzungen gegeben sein:

- Einheimische können durch Beschluss einer 2/3 Mehrheit der amtierenden Vorstandschaft aktiv oder passiv in die Zunft aufgenommen werden. Bei Heirat kann der angeheiratete Ehepartner eines aktiven Mitgliedes auch aktiv in die Zunft mit aufgenommen werden.
- Auswärtige haben die Möglichkeit über eine passive Mitgliedschaft ein Miethäs vom „Ruhmattenschimmel“ zu erwerben. Nach einer zweijährigen Probezeit als Hästräger, hat das Mitglied die Möglichkeit, aktiv dem Verein beizutreten. Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft durch Beschluss einer 2/3 Mehrheit. Über die Häsvergabe entscheidet die Vorstandschaft jährlich neu.
- Ein Häs der „Schippewälderi“ ist generell nur käuflich zu erwerben, hier gibt es keine Möglichkeit zur Leihe.
- Das Mindestalter beträgt 18 Jahre. Mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten ist eine Aufnahme als aktives oder passives Mitglied ab Vollendung des 16. Lebensjahres möglich. Mit Vollendung des 18. Lebensjahres ist das Mitglied verpflichtet selbst dem Verein beizutreten.
- Es ist Pflicht eines jeden Hästrägers, auf Verlangen, eine gültige Haftpflichtversicherung vorweisen zu können.

2a Kinderhäs/ Jugendhäs

- Kinder und Jugendliche können vom Verein ein Miethäs erwerben, wenn ein Erziehungsberechtigter Mitglied des Vereins wird oder ist.
- Das Schuhwerk der Kinderhäs/ Jugendhäs sollte annähernd dem der aktiven Hästräger entsprechen.
- Zum Kinderhäs gehört bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres jedoch keine Maske.

- Vor Vollendung des 12. Lebensjahres haben Kinder die Möglichkeit, eine Kindermaske aus Pappmaché oder 3D-Kunststoffdruck käuflich durch die Eltern zu erwerben. Der Kauf ist abhängig von der zur Verfügungsstellung durch den Verein.
- Es gelten die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes.

2b Teilnahme an Veranstaltungen

- Kinder vom 1. bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres können nur in Begleitung der Eltern bei Veranstaltungen teilnehmen.
- Kinder und Jugendliche vom 6. bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres können entweder die Hästräger (Eltern) bei Veranstaltungen begleiten oder die Eltern können die Aufsichtspflicht auf ein Vorstandsmitglied des Vereins für die jeweilige Veranstaltung übertragen.
- Teilnahme von Jugendlichen an Abendveranstaltungen werden im Einzelfall vom Vorstand festgelegt. Zu diesem Zweck muss eine, von den Eltern unterschriebene Einverständniserklärung, vorgelegt werden.

2c Mietgebühr

- Die Mietgebühr wird von der Vorstandschaft jährlich neu festgelegt und als Anhang der Zunftordnung geführt.
- Ab 16 Jahren wird die Mietgebühr auf einen späteren Erwerb der jeweiligen Häs angerechnet.

3. Meldefrist

- Die Bewerber für ein Häs, auch Kinder- und Jugendhäs, werden über die üblichen Medien des Narrenvereins informiert.

4. Haftung

- Für angerichteten Schaden kann die Zunft bzw. andere Zunftmitglieder nicht zum Schadenersatz herangezogen werden. Im Schadensfall muss sich der Hästräger sofort zu erkennen geben und die Vorstandschaft über den Schadensfall unterrichten.

5. Häs

- Das Zunftkostüm ist jederzeit in ordnungsgemäßem Zustand zu halten. Es ist nur im Rahmen der Zunfttätigkeit zu tragen und nicht für persönliche Zwecke.

6. Ausgang außerhalb gemeinsamer Veranstaltungen

- Zum Ausgehen nach oder außerhalb gemeinsamer Veranstaltungen im Häs ist das Einverständnis des Vorstandes erforderlich. Zudem müssen es mindestens 5 Hästräger sein.

7. Veranstaltungen des Vereins

- Bei Veranstaltungen und den dazugehörigen Vorbereitungen der Narrenzunft sind alle Gruppierungen der Narrenzunft verpflichtet, tatkräftig mitzuhelfen und mitzuwirken.

8. Schimmelmusik

- **NEU:** Mitglieder der Schimmelmusik müssen aktiv dem Verein beitreten.
- Bei Kinder und Jugendlichen gelten die gleichen Bestimmungen wie im Absatz 2a (Kinder-/ Jugendhäs)

9. Allgemein

- Die Bollenbacher Häs sind einheitlich und nicht willkürlich abzuändern.
- Verleih ist nicht ohne Zustimmung des Vorstandes erlaubt.
- Bei Ausscheiden aus dem Verein ist der Hästräger verpflichtet, das Häs zum jeweiligen Zeitwert dem Verein zurückzuverkaufen. Der Zeitwert wird von der Vorstandschaft festgelegt.
- Das gemietete Häs muss nach der Fastnacht gereinigt und in ordnungsgemäßem Zustand wieder an den Verein zurückgegeben werden. Reparaturkosten gehen zu Lasten der Eltern (Erziehungsberechtigten), bzw. des Mitglieds.
- Hästräger bis 16 Jahre sind keine aktiven Mitglieder des Vereins, werden jedoch als Mitglieder geführt. Jugendliche zwischen 16 und 18 Jahren, die bereits ein Häs käuflich erworben haben, unterliegen der aktiven Beitragspflicht. Mit Vollendung des 18. Lebensjahres unterliegen alle Hästräger der aktiven Beitragspflicht.
- Ausschlüsse durch Ausfälligkeit müssen durch eine 2/3 Mehrheit der Vorstandschaft beschlossen werden.

Diese Zunftordnung ist gültig ab dem 10.04.2026 und von jedem Mitglied zu beachten und in Ehren zu halten.

gez.

Manuel Kinnast
1. Vorsitzender

Anlage: Mietpreisliste, gültig ab 11.11.2007, mit inhaltlicher Änderung vom 10.04.2026

Anlage

Mietpreisliste:

Mietpreise/ Jahr	
Alter	Häs
0 - 6 Jahre	0,00 €
7 - 11 Jahre	20,00 €
12 - 16 Jahre	25,00 €
ab 16 Jahre	100,00 €

Angerechnet werden je Jahr 100,- auf die maximale Dauer von 8 Jahren, wenn die Häs über die Leihhäsvereinbarung erworben wird. Der offene Restbetrag muss anschließend bezahlt werden, somit gehört das Häs dem jeweiligen Mitglied.

Der aktuelle Häspreis beträgt über die Leihhäsvereinbarung 1.330,00 €.

Diese Mietpreisliste ist ab 11.11.2007 gültig, mit inhaltlicher Änderung vom 10.04.2026